

Beschluss-Reg.-Nr. 03/05
der 1. (konstituierenden) Sitzung des LJHA am 13.07.2005

Fortschreibung des Landesjugendförderplanes (LJFP)

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt:

1. Die Fortschreibung des LJFP umfasst die Jahre 2007 bis 2010.
2. Für die Fortschreibung des LJFP gelten die in der Anlage ausgewiesenen Grundsätze.
3. Der Landesjugendhilfeausschuss richtet für die Fortschreibung eine Planungsgruppe in folgender Zusammensetzung ein:
 - fünf Vertreter/-innen des LJHA, davon drei Vertreter/-innen aus Jugendverbänden, zwei Vertreter/-innen aus der Liga der Freien Wohlfahrtspflege.
 - zwei Vertreter/-innen des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit sowie
 - ein/e Vertreter/-in auf Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände.
4. Die Fortschreibung des LJFP ist dem LJHA im III. Quartal 2006 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmung: 12 JA-Stimmen
 4 Enthaltungen

I. Grundsätze zur Fortschreibung des LJFP

1. Mit der Fortschreibung wird keine „Neuschreibung“ vorgenommen; d.h.:
 - ⇒ Übernahme der vorhandenen Texte mit notwendigen Korrekturen, Prüfung einer Verkürzung der Textpassagen
- gesetzliche Grundlagen
- Ziele und Aufgaben.
 - ⇒ Zusammenfassung von Bestandsdarstellung und Entwicklung im Planungszeitraum
2. Alle für die Förderung des LJFP notwendigen Datenerfassungen werden eigenständig durch die Planungsgruppe ausgelöst. Im Bereich der Jugendverbandsarbeit wird das Instrument der externen Evaluation angestrebt.
3. Die demografische Entwicklung ist immanenter Bestandteil der Fortschreibung des LJFP. Darüber hinaus sind die aktuellen landespolitischen Entwicklungen zu berücksichtigen.
4. Für den Bereich des § 11 SGB VIII erfolgt ein stringenter Wechsel des Planungsziels: von der Trägerbeplanung zur fachinhaltlichen Planung. Dabei sollte auch das Instrument der Ausschreibung eingesetzt werden.
5. Die in einzelnen Förderbereichen herausgearbeiteten Prioritätenlisten werden abschließend in einer gemeinsamen Prioritätenliste verabschiedet.

Begründung:

Basierend auf §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit § 18 ThürKJHAG ergibt sich ein Planungsauftrag für den überörtlichen Träger der Jugendhilfe.

Gemäß § 18 Abs. 1 ThürKJHAG stellt das Landesjugendamt einen Landesjugendförderplan auf, der den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit von überregionaler Bedeutung mit den dafür erforderlichen Gebäuden und Räumlichkeiten sowie den notwendigen Fach- und Hilfskräften feststellt. § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 ThürKJHAG findet entsprechende Anwendung, das heißt in den Landesjugendförderplan sind auch die Rang- und Reihenfolge der genannten Maßnahmen und die dafür voraussichtlichen Kosten aufzunehmen.

Das Gesetz sieht gemäß § 16 Abs. 3 ThürKJHAG vor, dass der Landesjugendförderplan regelmäßig, mindestens einmal pro Legislaturperiode, fortzuschreiben ist. Die Fortschreibungsdauer von 2007 bis 2010, also eine Laufzeit des Landesjugendförderplanes von vier Jahren, bietet die Chance, unabhängig von der Regierungsbildung längerfristig und sicher planen zu können. Darüber hinaus bedarf die notwendige Fachentwicklung im LJFP für ihre Realisierung längere Zeiträume.

Nach § 18 Abs. 2 ThürKJHAG fördert das Land Träger der freien Jugendhilfe, welche die im Landesjugendförderplan ausgewiesenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der im Landeshaushalt hierfür ausgewiesenen Mittel und der vom Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) erlassenen Förderrichtlinien verwirklichen wollen.

Die überregionale Arbeit der im Landesjugendring Thüringen e. V. zusammengeschlossenen Jugendverbände wird gemäß § 18 Abs. 3 ThürKJHAG unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit, Struktur und Größe gefördert. Das Nähere über Voraussetzungen und Umfang der Förderung regeln Rechtsverordnungen.

Die Fortschreibung des LJFP baut auf den Kenntnissen und Erfahrungen des bestehenden LJFP auf und stellt sich mit der Übernahme und Korrektur bestehender Textpassagen den Kriterien der Stringenz und Effektivität.

Zur Sicherung des fachgerechten und wirkungsvollen Handelns der Planungsgruppe werden notwendige Datenerfassungen eigenständig durch die Planungsgruppe ausgelöst und im Anschluss daran ausgewertet.

Die demographische Entwicklung wird aus Gründen ihrer Aktualität in allen Bereichen der Planung berücksichtigt. Ziel soll ein LJFP sein, der den existierenden Gegebenheiten Rechnung trägt und die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt.

Der Wechsel von der Trägerbeplanung zur fachinhaltlichen Planung, unter Zuhilfenahme des Instruments der Ausschreibung, wird vollzogen, damit auf die möglichen Veränderungen in den Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen flexibel reagiert werden kann und der fachlich regulierte Wettbewerb auch in diesem Bereich gewährleistet wird.

Zur Sicherung der Umsetzung der Maßnahmen und Leistungen wird eine gemeinsame Prioritätenliste erarbeitet, mit der auf mögliche Veränderungen klar strukturiert reagiert werden kann.

II. Zusammensetzung der Planungsgruppe zum Landesjugendförderplan:

- **fünf Vertreterinnen/Vertreter des LJHA, davon drei Vertreterinnen/Vertreter aus Jugendverbänden und zwei Vertreterinnen/Vertreter aus der Liga der freien Wohlfahrtspflege**
- **zwei Vertreterinnen/Vertreter des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit**

Begründung:

Der Landesjugendhilfeausschuss wird darum gebeten, eine Planungsgruppe einzuberufen, da sich dieses Fachgremium bei der arbeits- und zeitaufwändigen Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung des existierenden Landesjugendförderplanes 2003 bis 2006 bewährt hat.